

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Sportausschuss	24.01.2012

Anfrage der Sachkundigen Einwohnerin Frau Meinert Beachtung der Barrierefreiheit gem. Landesbauordnung bei städtischen Zuschüssen an Sportvereine

Mit Schreiben vom 19.12.2011 bittet Frau Meinert im Zusammenhang mit der Freigabe einer investiven Auszahlungsermächtigung zur Gewährung einer städtischen Baubeihilfe an den TC Blau-Weiß Zündorf um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Verein gem. Satzung offen für die Aufnahme aller interessierten Personen?
2. Ist das Vereinsheim, z. B. bei Veranstaltungen oder Festen, für die Öffentlichkeit frei zugänglich?
3. Sind Vereine, die städtische Zuschüsse für die Errichtung oder Instandhaltung von Vereinsheimen, Sportplätzen und ähnlichen Anlagen erhalten, verpflichtet, diese Einrichtung oder Instandhaltung gem. Landesbauordnung barrierefrei umzusetzen?
4. Werden Vereine im Falle der Gewährung von städtischen Zuschüssen auf diese Pflicht und bei der Umsetzung beraten?

Dazu teilt die Verwaltung folgendes mit:

Zu 1. In § 4 der Satzung sind folgende Regelungen festgelegt:

4. Erwerb der Mitgliedschaft
 - 4.1 Mitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person werden, Minderjährige mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
 - 4.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.
 - 4.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Sie ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
 - 4.4 Die Aufnahme eines neuen Mitglieds kann mit einer Aufnahmegebühr verbunden sein.
 - 4.5 Mit der Aufnahme werden die Beiträge, geltende Pflichtumlagen und die Aufnahmegebühr fällig.

Zu 2. Grundsätzlich handelt es sich bei der Tennisanlage um ein abgeschlossenes Gelände, das üblicherweise nur den Vereinsmitgliedern und Gästen zur Verfügung steht. Die Verwaltung geht davon aus, dass bei Veranstaltungen von einem bestimmtem Personenkreis gesprochen werden kann. Lediglich für vereinzelte Veranstaltungen (Sommerfest oder Tag der offenen Tür) ist der Besucherkreis etwas weiter als üblich gefasst. Grundsätzlich wird man aber auch dann nicht von einem der Öffentlichkeit frei zugänglichen Gebäude sprechen können. Es bleibt weiter dem Verein überlassen, den Zugang zu dem Gebäude zu ermöglichen oder zu verweigern. Das Gebäude ist nicht öffentlich gewidmet.

Zu 3. Die Vereine, die genehmigungspflichtige Baumaßnahmen durchführen, sind, wie alle anderen

Bauherren auch, verpflichtet, die notwendigen Genehmigungen im Rahmen der BauO NRW einzuholen. In diesem Zusammenhang werden auch alle maßgeblichen Rechtsvorschriften, die bei der Erteilung der Baugenehmigung eine Rolle spielen, geprüft. Ferner werden dem Bauherrn in der Baugenehmigung ggf. als Auflage entsprechende Vorgaben mitgeteilt. Insoweit ist eine weitergehende Prüfung seitens der Sportverwaltung nicht erforderlich.

Zu 4. Nein, das ergibt sich bereits aus der Baugenehmigung.

gez. Dr. Klein